

## Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Forstwissenschaft der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 12. März 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

Die Zulassung zum Masterstudiengang ist zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist der 1. Juli für den Studienbeginn zum Wintersemester und der 1. Januar für den Studienbeginn zum Sommersemester. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.

### § 2 Zuständigkeit

- (1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet die Zulassungskommission. Diese wird für den Masterstudiengang „Forstwissenschaft“ von der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften gewählt. Sie besteht aus drei Personen, die der Gruppe der Professorenschaft oder der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Die Zulassungskommission erstellt für den einzelnen Studiengang eine Rangfolge der Bewerber/ Bewerberinnen.
- (4) Auf der Grundlage dieser Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide. Die Ablehnungsbescheide erteilt die Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer ein berufsqualifizierendes einschlägiges Studium von mindestens 3 Jahren an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mindestens mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat. Als einschlägig gelten in der Regel Studiengänge aus den Bereichen Agrar- und Forstwissenschaften, Geographie, Umwelt- und Naturschutz, Biologie und Ökologie sowie Management natürlicher Ressourcen. Über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet die Zulassungskommission im Einzelfall. Erfüllen Kandidaten und Kandidatinnen mit erstem Studienabschluss nicht die vorgenannten Voraussetzungen, können sie in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Studium zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, und es erwartet werden kann, dass sie den Studiengang mit Erfolg abschließen werden.

- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

#### **§ 4 Bewerbung**

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
  - das vollständig ausgefüllte M.Sc.-Bewerbungsformular der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften der Universität Freiburg;
  - eine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule) bzw. ersatzweise die in Absatz 2 und 3 genannten Nachweise;
  - ein Transcript of Records/aussagefähige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen (in deutscher oder englischer Sprache);
  - ein Nachweis über sehr gute Deutschkenntnisse, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache des/der Studierenden handelt - in der Regel durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studierende"/ DSH (mit dem Gesamtergebnis DSH-2) oder ein TestDaF-Zertifikat (Niveau Test DaF 4) nachzuweisen sind; über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet die Zulassungskommission;
  - Nachweise über eine ggf. praktische Tätigkeit oder außeruniversitäre Leistungen;
  - ein Motivationsschreiben (ein bis zwei Seiten in deutscher Sprache), in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden;
  - ein tabellarischer Lebenslauf (Curriculum Vitae) im Umfang von zwei bis drei Seiten (in deutscher oder englischer Sprache).

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss noch keine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums vorlegen kann, das Studium zu diesem Zeitpunkt aber bereits abgeschlossen hat, genügt für die Bewerbung vorläufig die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Zeugniskopie muss in diesem Falle spätestens bei der Immatrikulation vorgelegt werden.

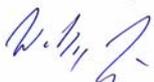
(3) Wenn der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 (Abschluss des Studiums mit überdurchschnittlichem Erfolg) durch eine Bescheinigung über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und ECTS-Angaben) und eine Bestätigung über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium nachgewiesen wird. Die Einschreibung erfolgt nur, wenn von der Zulassungskommission die Zulassungsvoraussetzung Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg anhand des von dem Bewerber/der Bewerberin vorzulegenden Abschlusszeugnisses bestätigt wird.

(4) Die Bewerbung ist unter Verwendung des entsprechenden M.Sc.-Bewerbungsformulars zu richten an die Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften, Dekanat, 79085 Freiburg, Deutschland.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt zum 1. April 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Freiburg, den 19. März 2008



Prof. Dr. Wolfgang Jäger, Rektor